

(2) Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und kann wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn er auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig war, vom Landeshauptmann, wenn er auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig war, von der Landesregierung seines Amtes als Verbandsobmann verlustig erklärt werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf durch Vereinbarung gebildete Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen, anzuwenden.

§ 26
Änderung der Satzung und Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des 2. Abschnittes hat die Landesregierung die Satzung eines gemäß § 23 gebildeten Gemeindeverbandes zu ändern oder einen solchen Gemeindeverband aufzulösen, insoweit diese Maßnahme notwendig ist, um eine Gefährdung der Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel zu verhindern.

(2) Die Verordnung, mit der eine Satzungsänderung verfügt wird und die geänderte Satzung sowie die Verordnung, mit der der Gemeindeverband aufgelöst wird, sind in der im § 21 Abs. 6 festgelegten Art kundzumachen.

4. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 27
Kundmachung von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Dauer der Bekanntgebung in den Gemeinden hat ebenfalls zwei Wochen zu betragen.

(2) Rechtsverordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen und bekanntzugeben.

Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben

3580 Mold 89

Der Verbandsvorstand des Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben hat in seiner Sitzung am 9.12.2021 folgende Abfallwirtschaftsverordnung aufgrund des § 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 – NÖ AWG 1992 beschlossen:

Abfallwirtschaftsverordnung

**für den
Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992)**

§ 1 Ausschreibung

Für die Durchführung der Müllabfuhr in den verbandsangehörigen Gemeinden werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben ausgeschrieben.

§ 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich ist in Pflichtbereich 1 und Pflichtbereich 2 aufgeteilt.
Der Pflichtbereich 1 umfasst zusammen alle Gemeindegebiete der nachstehend angeführten Gemeinden:
Altenburg, Brunn an der Wild, Eggenburg, Gars am Kamp, Geras, Japons, Langau, Meiseldorf, Pernegg, Röhrenbach, Röschitz, Sigmundsherberg

Der Pflichtbereich 2 umfasst zusammen alle Gemeindegebiete der nachstehend angeführten Gemeinden:
Burgschleinitz-Kühnring, Drosendorf-Zissersdorf, Horn, Irnfritz-Messern, Rosenburg-Mold, St.Bernhard-Frauenhofen, Straning-Grafenberg, Weitersfeld

§ 3

Aufzählung der neben dem Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben dem Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll
 2. kompostierbaren Abfällen - Biomüll
 3. Altstoffen
 4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, Abfälle nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, denen sich der Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben bedient, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für kompostierbare Abfälle, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberchtigte diese selbst einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zuführt.
- (4) Die Erfassung von Abfällen wird getrennt durchgeführt. Die auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken anfallenden Abfälle sind in die gemäß den Bestimmungen der Abs. 5 bis 11 dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen getrennt einzubringen oder gemäß den Bestimmungen des Abs. 10 getrennt bereitzustellen, bzw. zu jenen Sammelplätzen oder Sammelzentren zu bringen, die dafür vorgesehen sind.
- (5) Im Pflichtbereich ist Restmüll ausschließlich in die dafür bereitgestellten Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Restmülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 lt., 240 lt., 360 lt., 770 lt. oder 1100 lt. zu sammeln und zu lagern. Der Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (6) Im Pflichtbereich ist Papier ausschließlich in die dafür bereitgestellten Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Papiertonnen) mit einem Nutzinhalt von 240 lt., 360 lt., 770 lt. oder 1100 lt. zu sammeln und zu lagern. Das Papier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Im Pflichtbereich ist Biomüll (kompostierbarer Abfall im Sinne des NÖ AWG 1992), der nicht nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 behandelt wird, in den dafür bereitgestellten Müllbehältern für die wiederkehrende Benützung (Biomülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 lt., 240 lt., 360 lt. oder 1.100 lt. zu sammeln und zu lagern. Der Biomüll wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (8) Bei gelegentlichem und vorübergehenden Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (9) Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt mit Ausnahme in der Stadtgemeinde Horn und in der Marktgemeinden Gars am Kamp 2 Mal jährlich ab Liegenschaft zu allgemein bekanntgegebenen Terminen. In den Gemeinden Gars am Kamp und Horn erfolgt die Sperrmüllsammlung als Hausabholung 2 mal im Jahr, nur mehr auf Anmeldung, zusätzlich

zur Anliefermöglichkeit im ALZ Waldviertel. Der Sperrmüll wird teilweise einer stofflichen Verwertung und der Rest einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (10) Die Sammlung von Altmetallen, die nicht gefährlicher Abfall sind, erfolgt im Bringsystem zu den Sammelzentren und bei Anmeldung im Holsystem ab Haus. Die Altmetalle werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (11) Die Sammlung, Lagerung und Abfuhr von Restmüll, Biomüll und Papier kann im gesamten Pflichtbereich für einen gelegentlichen und zusätzlichen Mehranfall auch in, beim Gemeineverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben erhältlichen, Müllbehältern für die einmalige Benutzung (Müllsäcken) mit einem Nutzinhalt von 60 lt. erfolgen.
- (12) Im Pflichtbereich sind Altstoffe im Sinne des NÖ AWG 1992 in den dafür bereitgestellten Einrichtungen zu lagern. Die Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (13) Für die Sammlung, Lagerung und Abfuhr der einzelnen Müllfraktionen im gesamten Pflichtbereich dürfen nur die vom Gemeinerverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden

§ 5 Aufstellungsort

- (1) Am Abfuertag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich bis spätestens 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze zur nächsten öffentlichen Straße so bereit zu halten, dass dadurch der öffentliche Verkehr und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust ermöglicht wird. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter durch den Grundstückseigentümer/Mieter oder Nutzungsberechtigten ehestens wieder an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (2) Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den dafür bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- (3) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Gemeinerverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung der Behälter entstehen. Sie haben auch für deren Reinigung zu sorgen.
- (4) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten am Abfuertag nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuertag und es sind in diesem Fall die allenfalls zu spät bereit gehaltenen Müllbehälter bis zu diesem nächsten Termin wieder an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (5) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden. Müll darf auch nicht in heißem Zustand in die Müllbehälter eingebbracht werden.
- (6) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, so ist dies dem Gemeinerverband für Abfallwirtschaft und Abgaben zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter oder Behälter mit größerem Nutzinhalt bekanntzugeben. Der Gemeinerverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben ist darüber hinaus berechtigt jederzeit selbst festzustellen, ob die zugeteilten Müllbehälter für die Aufnahme des

anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter oder Behälter mit größerem Nutzinhalt zugeteilt.

(7) Die Müllbehälter dürfen ausschließlich für die Sammlung, Lagerung und Bereitstellung zur Abfuhr der jeweiligen Müllfraktion, für die sie beigestellt wurden, verwendet werden. Jede zweckfremde Verwendung der vom Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben bereitgestellten Müllbehälter ist verboten.

§ 6 Entleerungsintervalle und Abfuhrplan

(1) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken werden die Abfallsammlungen jährlich wie folgt durchgeführt:

Restmüllsammlung in sämtlichen Gemeinden	13 Entleerungen
Kompostierbare Abfälle (Biomüll) in sämtlichen Gemeinden	26 Entleerungen
Altpapiersammlung (Holsystem) in sämtlichen Gemeinden	6 Entleerungen

(2) Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt für alle Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Horn und der Marktgemeinde Gars am Kamp, 2 Mal jährlich im Holsystem ab Liegenschaft zu allgemein bekanntgegebenen Terminen. Weiters gibt es für alle angeschlossenen Liegenschaften die Möglichkeit der Abgabe von Sperrmüll im ALZ Waldviertel in 3751 Rodingersdorf, Lagerhausplatz 1 A zu den Öffnungszeiten.

(3) In den Gemeinden Gars am Kamp und Horn erfolgt die Sperrmüllsammlung zusätzlich zu den Abgabemöglichkeiten im Abfalllogistikzentrum Waldviertel in Rodingersdorf als Hausabholung zusätzlich 2 mal im Jahr, nur mehr auf Anmeldung und nach Zuteilung eines Termins.

(4) Die Sammlung von Alteisen und Altmetallen, mit Ausnahme jener, die gefährliche Abfälle sind, erfolgt:

- a) im Bringsystem über das Abfalllogistikzentrum Waldviertel (ALZ) in 3751 Rodingersdorf, Lagerhausplatz 1a, und die Altstoffsammelzentren in den Gemeinden und
- b) jede Liegenschaft und/oder Haushalt kann zu einer Hausabholung von Alteisen und Altmetallen angemeldet werden.

(5) Zusätzliche Sammlungen werden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(6) Die Termine für die Entsorgung der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle sind vom Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben zeitgerecht in ortsüblicher Form bekanntzugeben.

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen, für die Erfassung und Behandlung von Abfall, sowie für die übrigen Zwecke der Abfallwirtschaft werden gem. § 23 NÖ AWG 1992 eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe eingehoben.

(2) Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt durch Vervielfachung der Grundgebühr für die Müllbehälter mit der Zahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Anzahl der zugeteilten

Behälter. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) ist die Grundgebühr mit der Zahl der bezogenen Säcke zu vervielfältigen.

- (3) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die Abholung von Restmüll beträgt für einen Müllbehälter für die wiederkehrende Benutzung (**Restmülltonne**) und den Müllbehälter für eine einmalige Benutzung (**Restmüllsack**) mit einem Nutzinhalt von:

Tonnenart und Nutzinhalt	Grundgebühr
Restmüllsack 60 lt	€ 5,00
Restmülltonne 120 lt	€ 7,70
Restmülltonne 240 lt	€ 11,70
Restmülltonne 360 lt	€ 15,50
Restmülltonne 770 lt	€ 47,50
Restmülltonne 1100 lt	€ 72,00

- (4) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die Abholung von kompostierbaren Abfällen (Biomüll) beträgt für einen Müllbehälter für die wiederkehrende Benutzung für kompostierbare Abfälle (**Biomülltonne**) und den Müllbehälter für eine einmalige Benutzung (**Biomüllsack**) mit einem Nutzinhalt von:

Tonnenart und Nutzinhalt	Grundgebühr
Biomüllsack 60 lt	€ 1,00
Biomülltonne 120 lt	€ 1,15
Biomülltonne 240 lt	€ 2,15
Biomülltonne 360 lt	€ 2,80
Biomülltonne 1100 lt.	€ 11,00

- (5) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die zusätzliche Abholung von Altpapier, das über das doppelte bereitgestellte Restmüllbehältervolumen hinausgeht, beträgt für einen Müllbehälter für die wiederkehrende Benutzung für Altpapier (**Papiertonnen**) und den Müllbehälter für eine einmalige Benutzung (**Papiersack**) mit einem Nutzinhalt von:

Tonnenart und Nutzinhalt	Grundgebühr
Papiersack 60 lt	€ 1,00
Papiertonnen 240 lt	€ 2,50
Papiertonnen 360 lt	€ 2,90
Papiertonnen 1100 lt.	€ 12,50

- (6) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 31,5 % für den Pflichtbereich 1 und 28 % für den Pflichtbereich 2 der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll bei Müllbehältern zur wiederkehrenden Verwendung.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sowie die davon zu berechnende gesetzliche Umsatzsteuer sind jährlich in vier gleichen Teilbeträgen wie folgt zu entrichten:
Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig.
- (2) Die Abfallwirtschaftsgebühr für zusätzliche Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Säcke für Restmüll, kompostierbare Abfälle –Biomüll und Papier) werden beim Erwerb der Müllsäcke zur Entrichtung fällig.

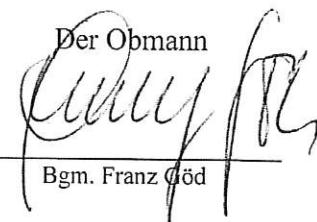
§ 10 Auskunftspflicht und Bemessungsgrundlagenerhebung

- (1) Soweit es zur Vollziehung des NÖ AWG 1992 sowie der Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben erforderlich ist, sind die Organe des Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte der Grundstücke ist spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen.
- (2) Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben weiters die vom Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben aufgelegten Erhebungsblätter zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dem Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben vorzulegen.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung – Inkrafttreten der Verordnung

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Jänner **2022** in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Obmann

Bgm. Franz Göd